

Inhaltsverzeichnis

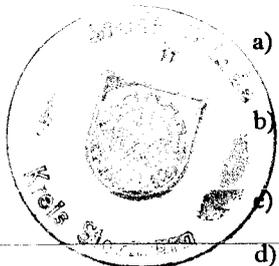
**zum
Bebauungsplan Nr. 17A
der Stadt Glinde
(Kreis Stormarn)**

| | | |
|--|-------|---|
| 1. Grundlagen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes | Seite | 2 |
| 2. Lage des Plangebietes/Abgrenzung des Geltungsbereiches..... | Seite | 2 |
| 3. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes..... | Seite | 3 |
| 4. Inhalt des Bebauungsplanes..... | Seite | 4 |
| 5. Erschließung des Gebietes | Seite | 7 |
| 6. Beschluß..... | Seite | 8 |
| 7. Arbeitsvermerke..... | Seite | 8 |

1. Grundlagen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 A

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlage für den einfachen Bebauungsplan Nr. 17 A gelten:



- a) das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom ~~14.9.1994~~ ~~(BGBl. I S. 2324),~~ ~~23.11.1994~~ **S. 3486;**
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- c) die Landesbauordnung von Schleswig-Holstein vom 22.02.1983 -LBO 1983- (GVBl Schleswig-Holstein S. 86),
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanZ.V. 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22. Januar 1991).

1.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der einfache Bebauungsplan Nr. 17 A wird aufgestellt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes der Stadt Glinde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17 A ist als Wohnbaufläche ausgewiesen.

1.3 Landschaftsplanung

Die Stadtvertretung der Stadt Glinde hat mit Datum vom 2.12.1993 den Landschaftsplan Glinde sowie den Teillandschaftsplan Glinde-Wiesenfeld beschlossen. Die Aussagen bzw. Vorgaben des Teillandschaftsplanes Glinde-Wiesenfeld werden gemäß § 4 (2) Landesnaturschutzgesetz bei der Aufstellung berücksichtigt, bzw. soweit gemäß § 9 BauGB möglich, im Bebauungsplan festgesetzt. Siehe hierzu auch Punkt 4.1.3 und 4.2.2.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine aktualisierte Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1 : 500, die durch das Vermessungsbüro Grob und Teetzmann, Glinde, Oher Weg 2 a, erstellt und beglaubigt wurde.

2. Lage des Plangebietes/Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortskernes der Stadt Glinde im Ortsteil Wiesenfeld und grenzt unmittelbar an die Kreisstraße 26 (Reinbeker Weg).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17 A wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|--|
| im Norden: | durch die Straße "Haidberg" bzw. die vorhandenen Parkplätze südlich der Straße "Haidberg" bzw. durch die Straße "Buchenweg", |
| im Osten: | durch die Straße "Holstenkamp", |
| im Süden: | durch den "Reinbeker Weg" (K 26) und |
| im Westen: | durch die westliche Grenze des Fuß- und Radweges (Verbindung zwischen Eichholz und K 26) sowie durch die westliche Grenze des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünzuges. Im Nordwesten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Straße "Wiesenstieg". |

Der genaue Geltungsbereich kann der Planzeichnung entnommen werden.

3. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

3.1 Planerfordernis

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die sogenannte "Wiesenfeldsiedlung" nebst der später errichteten Ladenzeilen am Holstenkamp und am Buchenweg.

Diese Siedlung wurde in den Jahren 1950 - 1953 unter Inanspruchnahme von ERP-Mitteln (Europäisches Wiederaufbauprogramm) von der "Neuen Heimat" gebaut. Hier entstanden in einheitlicher baulicher Gestaltung (1-geschossige Putzbauten mit 51° Satteldächern) 62 Reihenhäuser, davon 6 Doppelhäuser mit insgesamt 124 Mietwohnungen in den Erd- und Dachgeschossen. Im Laufe der Jahre wurden, teilweise bedingt durch die geringen Wohnflächen, die Wohnungen in Erd- und Dachgeschossen zu jeweils einer Mietwohnung zusammengelegt. Zur Zeit umfaßt die Wiesenfeldsiedlung noch ca. 70 Wohneinheiten (Mietwohnungen), wobei von weiteren Zusammenlegungen einzelner Wohnungen auszugehen ist.

Im Oktober 1989 wurde die gesamte Siedlung an einen Privateigentümer verkauft.

Die Gebäude zeichnen sich teilweise durch erhebliche Instandsetzungsdefizite aus, während die bauliche Struktur der Siedlung mit Ausnahme zwischenzeitlich erneuerter Fenster und Türen sowie einiger weniger unmaßstäblicher Anbauten bis heute erhalten geblieben ist.

Der Eigentümer ist in den vergangenen Jahren verschiedentlich an die Stadt herantreten mit der Absicht Modernisierungsmaßnahmen und bauliche Erweiterungen an den Gebäuden durchzuführen.

Da die Steuerungsmöglichkeiten für Modernisierungsmaßnahmen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für die Stadt Glinde ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes nur gering sind, hat die Stadt Glinde bereits am 13.12.1990 einen Aufstellungsbeschluß für das Gebiet gefaßt.

Ohne Aufstellung dieses Bebauungsplanes wäre der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ausschließlich als unbepannter Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Lediglich für den Bereich zwischen Holstenkamp, Wiesenstieg, Eichloh und Heidberg besteht ein Bebauungsplan (Nr. 17), der u.a. auch die Ladenzeilen erfaßt und seit dem 12.3.73 rechtskräftig ist.

Die Stadt Glinde hat jedoch dieses Plangebiet in den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes 17 A mit einbezogen, um den Planinhalt an den Flächennutzungsplan anzupassen (WA statt MI) und einheitliche Festsetzungen für die "Wiesenfeld-Siedlung" zu fassen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 17A werden gleichzeitig die Festsetzungen des B-Planes 17 aus dem Jahre 1973 aufgehoben, da eine spätere Norm eine frühere Norm grundsätzlich ersetzt.



Bei dem Bebauungsplan Nr. 17A handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, da die Festsetzungen den Mindestfestsetzungen eines sogenannten qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 (1) BauGB in Verbindung mit § 16 (3) BauNVO nicht entsprechen.

So wurde im vorliegenden Fall für den Bereich, der gemäß § 172 BauGB zur Erhaltung festgesetzt ist, auf die Festsetzung der Grundflächenzahl, bzw. der Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen verzichtet, da das Maß der Nutzung durch die festgesetzten Baulinien ausreichend definiert ist.

3.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der vorliegenden Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Wohngebietes
- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes mit Ausnahmen der Ladenzeilen (WA) aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt durch Festsetzung gemäß § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB.

- Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 82 (4) LBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB um auch bei möglichen baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen die städtebauliche Eigenart des Gebietes zu sichern.
- Umsetzung der Aussagen des Teillandschaftsplanes Glinde-Wiesenfeld.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Planzeichnung

4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bereich der Wiesenfeld-Siedlung wird entsprechend seiner vorhandenen Nutzung als reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Lediglich die vorhandenen Ladenzeilen am Holstenkamp und am Buchenweg werden als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, da dieser Bereich aufgrund seiner vorhandenen Nutzung nicht als reines Wohngebiet zu klassifizieren ist.

Sämtliche Baukörper werden mit Ausnahme der Ladenzeilen mit Baulinien eingegrenzt, wobei gewisse einheitliche bauliche Erweiterungsmöglichkeiten durch die Festsetzung zugebilligt werden.

Die restriktive Festsetzung wird im Zusammenhang mit der Festsetzung gemäß § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB für erforderlich gehalten, um die Erhaltung der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß "Erhaltung der städtebaulichen Gestalt" nicht gleichzusetzen ist mit "Erhaltung des heutigen baulichen Zustandes", der insbesondere in Bezug auf Wärme- und Schalldämmung sanierungsbedürftig ist. So ist z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung in Form der Anbringung einer Wärmedämmfassade möglich, sofern die in Teil B unter II festgesetzten örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt werden.



Die restriktive Festsetzung durch Baulinien, an die gebaut werden muß im Falle des Neubaus bzw. der baulichen Erweiterung, gilt nicht für die Ladenzeilen, da die bauliche Gestalt dieser Baukörper städtebaulich nicht als erhaltenswert im Sinne von § 172 BauGB eingestuft wird.

Auf die Festsetzung einer GRZ wird mit Ausnahme des Bereichs der Ladenzeilen (festgesetztes WA-Gebiet) verzichtet, weil das Maß der Nutzung durch die Baulinien ausreichend definiert ist. Im Zusammenhang mit der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für den Bereich des WA-Gebietes, ist die Festsetzung einer GRZ unter Berücksichtigung der festgesetzten Zahl der zulässigen Vollgeschosse unabdingbar.

Darüberhinaus könnte ohne Festsetzung einer GRZ der Eindruck bei den Bürgern entstehen, die überbaubare Fläche könne im vollen Umfang ausgeschöpft werden. Hiergegen spricht jedoch die zulässige Obergrenze einer GRZ von 0,4 für WA/WR Gebieten gemäß § 17 BauNVO. Aus diesem Grund wird für den genannten Bereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt, zumal die Voraussetzungen für eine mögliche Überschreitung der Obergrenzen des § 17 BauNVO im vorliegenden Fall nicht vorliegen.

4.1.2 Verkehrsflächen

Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen dem heutigen Bestand. Eine Veränderung ist hier nicht vorgesehen. Lediglich der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücken wird durch die entsprechende Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze bzw. Garagen räumlich konzentriert und neu geordnet und führt somit zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes.

Öffentliche Parkplätze befinden sich im Bereich des Buchenweges. Darüberhinaus bestehen ausreichend Möglichkeiten zum Parken von Fahrzeugen in den Wohnstraßen, wodurch gleichzeitig ein Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet wird. Auch im Bereich der Läden am Holstenkamp ist ein Parken von Fahrzeugen aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite problemlos möglich.

4.1.3 Maßnahmen zum Schutz der Landschaft

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um ein stark eingegrüntes Gebiet mit umfangreichem Baumbestand und zahlreichen Hecken, die das Gebiet prägen und zusammen mit dem baulichen Ensemble die besondere städtebauliche Gestalt des Gebietes ausmachen. Durch entsprechende Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB soll der schützenswerte Grünbestand erhalten werden (siehe hierzu Text II.1)

In der Planzeichnung wurde bewußt eine flächenmäßige Festsetzung zur Erhaltung des Baumbestandes sowie der Hecken aufgenommen, da die städtebauliche Gestalt des Gebietes wesentlich durch den vorhandenen Vegetationsbestand mitgeprägt wird. Eine Festsetzung einzelner Baumgruppen würde dieser Tatsache nicht gerecht werden. Um einen Widerspruch zu der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. zu den festgesetzten Flächen für Garagen bzw. Stellplätze auszuschließen, werden diese Flächen von der Festsetzung ausgenommen.

Neben der Festsetzung zur Erhaltung der Bepflanzung werden verschiedene Festsetzungen zur Anpflanzung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB entsprechend den Vorschlägen des Teillandschaftsplanes "Glinde-Wiesenfeld" getroffen, die dazu beitragen, den Eingriff in die Natur durch die eingeräumten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten, durch die maximal 7 Einzelbäume entfallen, auszugleichen. Gleichzeitig soll durch diese Festsetzungen zur Anpflanzung die besondere städtebauliche Gestalt des Gebietes, die nicht zuletzt durch den umfangreichen Baum- und Gehölzbestand geprägt wird, erhalten und entwickelt werden.



4.1.4 Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen durch den Straßenverkehr

Die vorhandene Verkehrsbelastung der K 26 führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität für die Bebauung südlich der Straße "Eichloh" insbesondere in unmittelbarer Nähe der Kreisstraße.

Die überschlägige Ermittlung der maßgeblichen Beurteilungspegel (siehe Anlage 3) ergibt eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, die für ein Reines Wohngebiet mit 50 dB tags und 40 dB nachts angegeben sind.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem untersuchten Bereich um ein bereits vollständig bebautes Gebiet handelt. Aufgrund der restriktiven Festsetzung von überbaubaren Flächen ist ein Ausbau zusätzlicher Wohneinheiten ausgeschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist im wesentlichen die Sicherung der Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes.

Die Festsetzung eines Lärmschutzwalles als aktive Schallschutzmaßnahme scheidet aufgrund des umfangreichen vorhandenen schützenswerten Baumbestandes aus, sodaß ein Schutz der "Außenbereiche" (z.B. Terrasse) nicht möglich ist. Eine Verbesserung der Wohnqualität unmittelbar für die betroffenen Wohnungen ist im Zusammenhang von Neubau-, Umbau bzw. Erweiterungsvorhaben durch passive Lärmschutzmaßnahmen möglich.

Zur Verbesserung der Wohnqualität werden deshalb in der Planzeichnung Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
(siehe hierzu auch Punkt 4.2.3)

4.2 Zum Text (Teil B)

4.2.1 Festsetzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung § 172 BauGB)

Zur Klarstellung der Rechtswirkung der festgesetzten Fläche für die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt in der Planzeichnung wird sinngemäß § 172 (1) BauGB auszugsweise wiedergegeben.

4.2.2 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

zu Nr. 1. Durch diese textliche Festsetzung soll der vorhandene Baum- und Heckenbestand weitestgehend erhalten werden. Bei den zu schützenden Bäumen werden u.a. die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Glinde zugrundegelegt. Durch die Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr.25 b BauGB soll neben den Zielen der Erhaltung der baulichen Gestalt (§ 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB) auch gemäß § 1 (5) Satz 1 BauGB die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.

Um gleichzeitig eine Bebauung der Grundstücke im Rahmen des zulässigen Maßes der Nutzung nicht unmöglich zu machen, wird gleichzeitig bestimmt, daß Ausnahmen zugelassen werden können, wenn ein entsprechender Ausgleich auf dem Grundstück vorgenommen wird. Hierzu ist es erforderlich, daß den im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen einzureichenden Bauunterlagen ein Freiflächenplan beizufügen ist, aus dem Baumstandorte sowie vorhandene Hecken bzw. deren Wegfall sowie geplante Ersatzpflanzungen eindeutig hervorgehen.

Der letzte Satz der Festsetzung regelt die Wiederanpflanzung von Bäumen und Hecken (Bindung für Bepflanzung).

zu Nr.2+5 Mit den textlichen Festsetzungen Nr. 2+5 soll eine entsprechende Eingrünung von überdachten Stellplätzen bzw. Garagen sichergestellt werden.

zu Nr.3+4 Die textlichen Festsetzungen 3 + 4 sind eine Umsetzung der Empfehlung des Teillandschaftsplanes.

zu Nr. 6 Um den Anteil versiegelter Flächen im Baugebiet zu reduzieren wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) BauGB festgesetzt, daß Zufahrten mit einer Länge von mehr als 6 m zu Garagen und Stellplätzen nur in wasser-durchlässiger Ausführung zulässig sind. Hierdurch wird nicht zuletzt das Niederschlagswasser durch Versickerung dem natürlichen Kreislauf zugeführt, steht Bäumen und Pflanzen zur Verfügung und entlastet die Abwasserleistungen.

4.2.3 Festsetzungen über bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Auf der Grundlage der überschlägigen Ermittlung der Beurteilungspegel werden Maßnahmen des passiven Lärmschutzes festgesetzt, die bei Neubau-, Umbau- bzw. Erweiterungsbauvorhaben zum Tragen kommen. Desweiteren sind Fenster von Schlafräumen bezogen auf die K 26 zu Gebäudeseitenfronten bzw. zu straßenabgewandten Gebäude-seiten hin zu orientieren.

(siehe hierzu Punkt 4.1.4 sowie Anlage 3)

4.2.4 Sonstige Festsetzungen

zu Nr. 1 Durch die Festsetzung Nr. 1 wird die Nutzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen geregelt.

zu Nr. 2 Durch die Festsetzung Nr. 2 werden direkte Zugänge bzw. Zufahrten zur Kreisstraße ausgeschlossen.

zu Nr. 3 Hierdurch soll sichergestellt werden, daß Stellplätze bzw. Garagen ausschließlich innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen entstehen. Die Errichtung zusätzlicher Stellplätze bzw. Garagen, würde die zu erhaltende städtebauliche Gesamtstruktur der Siedlung beeinträchtigen.

zu Nr. 4 Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, daß den einzelnen Gebäudeabschnitten jeweils ein Stellplatz zugeordnet wird.



4.2.5 Örtliche Bauvorschrift gemäß § 82 (4) LBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Im Zusammenhang mit dem festgesetzten Erhaltungsgebiet gemäß § 172 (1) Satz 1, Nr. 1 BauGB ist es für erforderlich für mögliche bauliche Erweiterungen bzw. Modernisierungsmaßnahmen umfangreiche gestalterische Festsetzungen gemäß § 82 (4) LBO zu treffen und gemäß § 9 (4) BauGB in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Die besondere städtebauliche Gestalt der Wiesenfeld-Siedlung resultiert nicht zuletzt aus ihrer einheitlichen Gestaltung und wirkt als ein geschlossenes Ensemble aus den 50er Jahren.

Mit Ausnahme von zwischenzeitlich erneuerten überwiegend einflügeligen Fenstern ohne Unterteilung und vereinzelt zusätzlichen Ausbauten durch Dachgauben ist die bauliche Struktur - schlichte einheitliche 1-geschossige weiße Putzbauten mit 51° Satteldach mit roten Tonpfannen - weitestgehend erhalten. So ist auch das ursprüngliche Maß der Fensteröffnungen (überwiegend 1,00 bzw. 1,60 m breit) noch vorhanden bzw. ablesbar.

Aus diesem Grund orientieren sich die getroffenen gestalterischen Festsetzungen am baulichen Bestand, wobei sicherlich aus ortsgestalterischem Interesse sogar ein Rückbau in Bezug auf Wiedereinbau von 2-flügeligen durch Sprossen unterteilten Fenstern wünschenswert wäre.

Eine Festsetzung zum ausschließlichen Einbau von Sprossenfenstern nach ursprünglichen Vorbild würde jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen, da die originalen Fenster mit der ursprünglich vorhandenen Unterteilung nicht mehr vorhanden sind. Im Sinne einer besseren Gestaltung wird jedoch empfohlen im Falle der Erneuerung von Fenstern und Türen, sich weitestgehend an der ursprünglichen Gestaltung (siehe Anlagen 1 + 2 zur Begründung) zu orientieren.

5. Erschließung des Gebietes

5.1 Ver- und Entsorgung des Gebietes

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen für das Baugebiet sind vorhanden. In den Straßenflächen der Straßen Wiesenstieg, Eichloh, Knickrehm und Ellerholz liegen private Schmutz- und Regenwassergrundleitungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über private Einrichtungen und den Zweckverband Südstormarn. Die Ver- und Entsorgung der Wiesenfeld-Siedlung ist gesichert.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Der gesamte Geltungsbereich ist verkehrlich voll erschlossen.

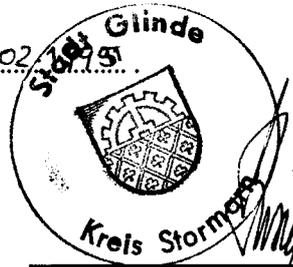
5.3 Erschließungskosten

Erschließungskosten entstehen nicht, da der Bereich vollständig erschlossen ist.

6. Beschluß über die Begründung

Diese Begründung wurde gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung Glinde am 19.01.1995.....

Glinde, den 09.02.1995.....



Bürgermeister

7. Arbeitsvermerke

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSEN
- Büro für Bauleit- und Landschaftsplanung-
Rapsacker 12a, 23556 Lübeck
Tel.: 0451 / 87 9 87-0 - Fax 0451 / 87 9 87-22

| | |
|---------------------|------------|
| Aufgestellt am: | 17.09.1992 |
| zuletzt geändert/ | 23.08.1993 |
| ergänzt (Stand) am: | 19.01.1994 |
| | 07.02.1994 |
| | 08.11.1994 |

Lübeck, den3. Feb. 1995



J. Andersen

Planverfasser

Geändert gemäß Verfügung des Kreises Stormarn vom 12. Mai 1995 - AZ 60/22 - 62.018 (17A)

am

10.07.1995

Die Begründung wurde am 26.10.1995 erneut von der Stadtvertretung gebilligt.

Glinde, den 13.11.1995



J. Andersen

Bürgermeister

